

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1180/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 6, 13

Datum des Beschlusses: 16.06.2026

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet in zwei am 18.11.2025 und am 20.11.2025 veröffentlichten Artikeln über die Vorwürfe von Volksverhetzung, die gegen einen AfD-Landtagskandidaten erhoben wurden. Der AfD-Kandidat solle sich auf einer AfD-Gemeinderatsveranstaltung volksverhetzend geäußert und Migranten pauschal als Gewaltverbrecher beleidigt haben, heißt es. Die Staatsanwaltschaft habe ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im zweiten Artikel wiederholt die Zeitung die Vorwürfe und stellt die Reaktion der Landesspitze der AfD dar. Diese wolle sich noch nicht dazu äußern, weil sie sich an den „Rechtsgrundsatz der Anhörung halten wolle“.

II. Der Beschwerdeführer ist Mitglied einer AfD-Kreistagsfraktion einer Stadt in Baden-Württemberg. Er macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 6 und 13 des Pressekodex geltend. Dabei wirft er dem Autor des Artikels vor, zur Zeit der Veröffentlichung der Artikel Mitglied in dem Bündnis „[Name Stadt] für Demokratie“ gewesen zu sein, das politische Kampagnen gegen die AfD führe. Der Autor führe auch in der Zeitung eine publizistische Kampagne gegen die AfD. Es handle sich nicht um einen Einzelfall. Der Autor habe innerhalb von nur vier Tagen eine Serie von Artikeln veröffentlicht, die gezielt das Narrativ seines politischen Bündnisses bedienten. Der Autor nutze seine redaktionelle Macht, um politische Gegner in einer Taktung zu attackieren, die einer politischen Kampagne gleiche. Er berichte über Themen (z. B.

moralische Verfehlungen, interne Spaltung), die deckungsgleich mit den Forderungen seines privaten Bündnisses seien, ohne seine Befangenheit offenzulegen. Als Beleg für die Mitgliedschaft des Autors in dem Bündnis legt der Beschwerdeführer den Screenshot der Rubrik „Über uns“ der Seite „[Name Stadt] für Demokratie“ vor, auf dem der Name des Autors zu lesen ist.

Zudem kritisiert der Beschwerdeführer eine Vermischung von Meinung und Nachricht, was die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex verletze. Die Zeitung bezeichne Mandatsträger pauschal als „Rassisten und Demokratiefeinde“. In den Artikeln vom 18.11.2025 und 20.11.2025 konstruiere er durch die selektive Aneinanderreihung von Einzelfällen ein Bild der systematischen Kriminalität einer gesamten Partei. Dies entspreche exakt dem Framing der Aktivisten-Gruppe, der er angehöre. Der Redakteur agiere damit faktisch als Pressesprecher seines politischen Bündnisses. Eine objektive Berichterstattung sei durch die enge persönliche Verflechtung und die Frequenz der Artikel nachweislich nicht mehr gegeben.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet der stellvertretende Chefredakteur. Er schreibt, die Beschwerde sei unbegründet und die Vorwürfe haltlos. Bei dem Autor der Artikel bestehe kein Interessenskonflikt.

Für die Behauptung, der Autor sei Mitglied im genannten Bündnis für Demokratie lägen keine Belege vor. Der Beschwerdeführer selbst schreibe davon, dass der Autor aktives Mitglied zu sein scheine. Der angefügte Screenshot der Homepage des Bündnisses sei ohne Datum. Obendrein werde nicht erklärt, was der Screenshot eigentlich ausdrücken solle. Hier stünden lediglich einige Namen, jedoch ohne Zusammenhang.

Der stellvertretende Chefredakteur erklärt, dass der Autor erst seit 01.09.2025 wieder Redakteur der Zeitung sei. Zuvor sei er bis 31.10.2021 bereits in der Redaktion angestellt gewesen. Die Zeit dazwischen sei er jedoch nicht bei dem Verlag beschäftigt gewesen. Fälschlicherweise behaupte der Beschwerdeführer, der Autor sei Leiter der Lokalredaktion der genannten Stadt. Diese Funktion habe er zwar bis Oktober 2020 innegehabt, danach jedoch nicht mehr.

In der Antwort der Zeitung befindet sich auch die Stellungnahme des Autors. Er schreibt:

„Ich bin kein aktives Mitglied der Gruppe ‚[Name Bündnis]‘, sondern habe lediglich lange vor meiner Rückkehr in den Journalismus für das Begehren der Gruppe mitgezeichnet. Ich habe mich Anfang 2024 nach einer Demo für den Newsletter eingetragen und dabei auch bereit erklärt, meinen Namen auf die Unterstützer-Liste setzen zu lassen. Die Gruppe hatte sich Anfang 2024 gebildet, um gegen den wachsenden Einfluss rechtsextremer Kräfte zu protestieren. Nach meiner Rückkehr in den Journalismus habe ich mich von der Liste der Unterzeichner entfernen lassen und werde heute auch nicht mehr auf der Website des Vereins genannt.“

Davon ganz abgesehen ist mir nicht ersichtlich, warum sich die AfD an der Gruppe stört, die sich für Demokratie einsetzt. Zumal die Gruppe zum damaligen Zeitpunkt noch nicht das Ziel eines Verbots der Partei verfolgte. Generell führe ich in meiner Arbeit keine publizistische Kampagne, sondern schreibe auf, was vorgefallen ist. Meinung und Nachricht trenne ich, das ist meinen Artikeln klar zu entnehmen.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den kritisierten Beiträgen keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Der Autor der Texte hat dargelegt, dass er nie Mitglied des Bündnisses „[Name Stadt] für Demokratie“ war, sondern lediglich für eines der Begehren der Gruppe

unterschieden hat. Eine Befangenheit beziehungsweise ein Interessenskonflikt hinsichtlich der Arbeit des Autors ergibt sich dadurch nicht.

Auch hinsichtlich der weiteren vom Beschwerdeführer aufgerufenen Ziffern ist kein Verstoß gegen den Kodex ersichtlich. Aus der Beschwerde geht nicht hervor, inwiefern die Beiträge gegen die Wahrhaftigkeit verstoßen könnten und ein solcher Verstoß ist auch dem Ausschuss nach eingehender Prüfung nicht erkennbar. Eine Trennung von Nachricht und Meinung ist im Pressekodex nicht festgeschrieben. Im Übrigen ist es Zeitungen erlaubt, mit Tendenz zu arbeiten.

Ziffer 13 ist in vorliegendem Fall nicht einschlägig. Ein entsprechender Verstoß setzt die Berichterstattung über ein förmliches Verfahren voraus, das hier nicht gegeben ist.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Wer journalistisch, publizistisch oder verlegerisch tätig ist, übt keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

